

Kreisblatt



für den Kreis Uffingen.

Druck und Verlag von
H. Wagner's Buchdruckerei in Uffingen.
Schriftleitung: Richard Wagner.

Fernsprecher Nr. 21.

Erscheint wöchentlich 8-mal: Dienstags, Donnerstags
und Samstags mit den wöchentlichen Freilagen
„Illustriertes Sonntagsblatt“ und „Des Landmanns
Wochenblatt“.

Bezugspreis: Durch die Post bezogen vierteljährlich
1,50 Mk. (außerdem 24 Pfennige Bestellgeld.) Im
Verlage für den Monat 45 Pfg. — Einrückungsgebühr:
Anzeigen 20 Pfg., Reklamen 40 Pfg. die Garmondzeile.

Samstag, den 3. Februar 1917.

52. Jahrgang.

Amtlicher Teil.

Verordnung über Ersatzmittel von Lebensmitteln.

Auf Grund des § 12 der Verordnung über
Errichtung von Preisprüfungsstellen und die
Versorgungsregelungen vom 25. 9. 1915 (R. G.
Bl. 607) und vom 4. 11. 1915 (R. G. Bl.
238) wird mit Genehmigung des Königl.
Regierungs-Präsidenten zu Wiesbaden hiermit
folgendes angeordnet:

§ 1

Ersatzmittel für Lebensmittel und Zusatzmittel
sollen unterliegen im Gebiete des Kreises Uffingen
der Anmeldepflicht und der dauernden Ueberwachung.
Ersatzmittel und Zusatzmittel sind alle gewerblich
erstellten Waren, die als Ersatz von oder als
Zusatz zu Lebensmitteln dienen, also beispielsweise
Suppenwürfel, Backpulver, Delersalz und dergl. mehr.

§ 2

Zur Anmeldung sind verpflichtet: Erzeuger und
Händler (Kleinhändler, Großhändler, Agenten,
Kommissionäre), die Ersatzmittel in den Handel
bringen wollen.

Händler sind von der Anmeldepflicht befreit,
sofern der Lieferer der Ware seinen Wohnsitz im
Regierungsbezirk Wiesbaden hat und das Ersatz-
mittel durch den Lieferer bereits bei seinem zu-
ländigen Kommunalverband angemeldet ist. Der
Händler ist in diesem Falle verpflichtet, sich von
dem Lieferer eine polizeilich beglaubigte Abschrift
über die durch denselben erfolgte Anmeldung geben
zu lassen und sie aufzubewahren.

Die Anmeldung hat beim Landratsamt in
Uffingen zu erfolgen.

Die Anmeldung hat zu geschehen auf vorge-
druckten Formularen, welche auf der Anmeldestelle
erschaffen sind. Das Formular ist in doppelter
Ausfertigung einzureichen; ein Exemplar wird dem
Anmeldenden, mit dem Stempel der Anmeldestelle
versehen, zurückgegeben und dient als Ausweis
über die erfolgte Anmeldung.

§ 3

Bei der Anmeldung ist mitzuteilen:

1. Name und Bezeichnung, unter welchem
das Ersatzmittel oder Zusatzmittel in den
Handel kommen soll und Angabe des Lebens-
mittels, welches ersetzt werden soll.
2. Zusicherungen, welche über die Gebrauchs-
fähigkeit des Ersatzmittels oder Zusatzmittels
in Reklamen, Anzeigen, Preislisten etc. gemacht
werden sollen sowie Gebrauchsanweisung.
3. Chemische Zusammensetzung des Ersatzmittels
bzw. Zusatzmittels oder wenigstens Angabe
der hauptsächlichsten Bestandteile.
4. Kleinverkaufspreis.

Dem Antrag sind Proben in zwei Exemplaren
beizufügen. Es empfiehlt sich anzugeben, wer der
Hersteller ist und wo er seinen Wohnsitz hat; ferner,
ob der Hersteller für das Ersatz- bzw. Zusatzmittel
bereits der Anmeldepflicht in einem anderen Orte
unterliegt und wo.

§ 4

Der Anmeldende ist berechtigt, sobald er das
abgestempelte Anmeldeformular zurück erhalten hat,

das Ersatz- oder Zusatzmittel in den Handel zu
bringen.

Die Preisprüfungsstelle für den Regierungsbezirk
Wiesbaden in Frankfurt a. M. ist berechtigt, zu
Prüfungszwecken jederzeit Muster des Ersatzmittels
oder Zusatzmittels durch einen Beauftragten ent-
nehmen zu lassen. Sie ist ferner berechtigt, den
Vertrieb jederzeit zu untersagen oder von bestimmten
Bedingungen abhängig zu machen. Gegen die
Entscheidung der Preisprüfungsstelle für den Re-
gierungsbezirk Wiesbaden in Frankfurt a. M. steht
die Beschwerde an den Herrn Regierungspräsidenten
zu Wiesbaden offen. Die Beschwerde hat keine
aufschiebende Wirkung.

§ 5

Die Bestimmungen dieser Verordnung beziehen
sich nicht auf diejenigen Ersatzmittel, welche von
Behörden oder behördlichen Stellen in Verkehr ge-
bracht werden.

§ 6

Zwischenhandlungen gegen die Bestimmungen
dieser Bekanntmachung werden gemäß § 17 der
Bundesratsbekanntmachung vom 25. 9. 1915 mit
Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe
bis zu 1500 Mk. bestraft, soweit nicht nach anderen
Bekanntmachungen, insbesondere nach der Bundes-
ratsbekanntmachung vom 23. 3. 1916 über Änderung
des Gesetzes betr. Höchstpreise und der Verordnung
gegen übermäßige Preissteigerung eine höhere Strafe
verwirkt ist. Auch kann — auf Grund der Be-
kannmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger
Personen vom Handel vom 23. 9. 1915 sowie
der Verordnung über den Handel mit Lebens- und
Futtermitteln und zur Bekämpfung des Kettenhandels
vom 24. 6. 1916 — der Handelsbetrieb untersagt
werden.

§ 7

Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung
in Kraft.

Uffingen, den 25. Januar 1917.

Der Kreisausschuß.

Zu obiger Verordnung wird erläuternd bemerkt,
daß sie lediglich zur Bekämpfung des Schwindels
auf diesem Gebiete erlassen ist, im übrigen aber
der Handel mit Ersatzmitteln alle Förderung zuteil
werden soll.

Uffingen, den 25. Januar 1917.

Der Königliche Landrat.

v. Bezold.

Uffingen, den 29. Januar 1917.

Die Kosten der Gemeindeforsformulars für
das Wirtschaftsjahr 1916/17 betragen für die
nachbezeichneten Gemeinden die dabei angegebenen
Beträge: Uffingen 46,35, Anspach 14,68, Brand-
oberndorf 29,34, Cleberg 16,76, Gransberg
7,80, Grasenbach 3,29, Eschbach 15,72, Gemünden
8,77, Grävenwiesbach 19,91, Haintzen 14,68,
Hasselbach 14,11, Hasselborn 2,10, Hausen 7,67,
Heinzenberg 3,02, Hundstadt 10,48, Laubach 8,77,
Mauloff 5,47, Metzhäusen 9,87, Michelbach 3,15,
Mönstadt 2,51, Raunstadt 4,19, Neuweilnau
1,10, Oberlaulen 6,58, Pfaffenwiesbach 33,09,
Riedelbach 16,44, Rod a. d. Weil 11,24, Treis-
berg 5,47, Wehrheim 16,80, Weipfelden 3,15,

Wernborn 11,60, Westfeld 8,98 und Winden
1,61 Mk.

Die Herren Bürgermeister der genannten Ge-
meinden werden ersucht, die angegebenen Beträge
bis spätestens **10. Februar d. Js.** an die
Kreisfiskusallasse hier selbst abzuliefern.

Falls von Gemeindefürsorge, welchen die For-
mularrechnungen von der Kgl. Oberförsterei zu-
gegangen sind, die Beträge bereits direkt an den
Formularlieferanten abgefordert sind, ist mir dies
binnen gleicher Frist kurz anzuzeigen.

Der Königliche Landrat.

Nr. 150 R. A.

v. Bezold.

An die Herren Bürgermeister zu
Altweilnau, Brandoberndorf, Dorfweil, Gemünden,
Grävenwiesbach, Haintzen, Hausen, Heinzenberg,
Hundstadt, Laubach, Mönstadt, Raunstadt, Nieder-
reienberg, Pfaffenwiesbach, Riedelbach, Rod a. d.
Weil, Wernborn, Wilhelmshausen und Winden.

Die Bekanntmachung einer Verfügung vom 24.
Januar 1917, Nr. 622, Kreisblatt Nr. 11, be-
treffend Anzeige über die etwa mit Zuchthaus
behafteten Personen, wird in Erinnerung gebracht
und binnen 24 Stunden bestimmt erwartet.
Uffingen, den 2. Februar 1917.

Der Königliche Landrat.

v. Bezold.

Betrifft: Beschlagnahme der Orgel-Pro- spektpfeifen.

Trotzdem die durch Verordnung vom 10.
Januar 1917 (Kreisblatt Nr. 8) gesetzte Frist
(1. Februar 1917) verstrichen ist, sind weitläufig die
meisten Prospektpfeifen nicht zur Anmeldung ge-
langt. Ich mache auf die diesbezüglichen Straf-
bestimmungen aufmerksam und fordere nochmals
alle Meldepflichtigen auf, die beschlagnahmten
Prospektpfeifen auf dem vom Landratsamte an-
zufordernden Formular umgehend zur Anmeldung
zu bringen.

Etwasige Anträge auf zeitliche Zurückstellung
(bei sprechenden Pfeifen) sowie Befreiungsanträge
wegen vermutetem Geschichts- oder Kunstwert ent-
binden nicht von der Anmeldepflicht.
Uffingen, 2. Februar 1917.

Der Königliche Landrat.

v. Bezold.

Uffingen, den 1. Februar 1917.

Die Maul- und Klauenseuche ist in der Ge-
meinde Nieder-Erlenbach im Kreise Friedberg
wieder erloschen.

Der Königliche Landrat.

Nr. 2. 1078.

v. Bezold.

Bekanntmachung.

Das Beiblatt zur Balanzliste vom 29.
Januar d. Js. — offene Stellen für Kriegs-
schädigte — liegt auf dem Landratsamte und auf
dem Bürgermeisteramt hier selbst zur Einsicht offen.
Uffingen, den 30. Januar 1917.

Der Königliche Landrat.

v. Bezold.

Münster, den 29. Januar 1917.

Die Herrn Bürgermeister werden an die rechtzeitige Vorlage der Monatsnachweisung über die im Januar d. Js. erteilten Bezugsscheine über Web-, Wirk- und Strickwaren erinnert.

Der Königliche Landrat.
v. Bezold.

**Wer Brotgetreide verfüttert,
versündigt sich am Vaterlande**

Bekanntmachung

Nr. M. 3500/12. 16. R. R. A.
betreffend Höchstpreise für Zink.
Vom 31. Januar 1917.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813), in Bayern auf Grund des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit dem Gesetz vom 4. Dezember 1915 und der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914, des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen über die Aenderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915, 23. September 1915 und 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. 1915 S. 25, 603 und 1916 S. 183) zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß Zuwiderhandlungen gemäß den in der Anmerkung*) abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen angedroht sind. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1

Höchstpreise.

Der Preis der nachstehend aufgeführten Gegenstände darf nicht übersteigen bei:

- *) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:
1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
 2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden oder sich zu einem solchen Vertrage erbietet;
 3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§§ 2, 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört;
 4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
 5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
 6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen gegen Nummer 1 oder 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen um den der Höchstpreis überschritten worden ist oder in den Fällen der Nummer 2 überschritten werden sollte; übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden.

In den Fällen der Nummer 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Klasse	Gegenstand	Höchstpreis
59	Zink als Feingzink, unverarbeitet , in festem oder flüssigem Zustande, mit einem Reingehalt von mindestens 99,9 v. H. des Gesamtgewichts.	107 Mk. für je 100 Kg. Gesamtgewicht.
60	Zink als Feingzink, unverarbeitet , in festem oder flüssigem Zustande, mit einem Reingehalt von weniger als 99,9 v. H. jedoch von mindestens 99,8 des Gesamtgewichts.	101 Mk. für je 100 Kg. Gesamtgewicht.
61	Zink als Feingzink, unverarbeitet , in festem oder flüssigem Zustande, mit einem Reingehalt von weniger als 99,8 v. H., jedoch von mindestens 99,7 v. H. des Gesamtgewichts.	95 Mk. für je 100 Kg. Gesamtgewicht.
62	Zink , unverarbeitet , in festem oder flüssigem Zustande, mit einem Reingehalt von weniger als 99,7 v. H., jedoch von mindestens 99,6 v. H. des Gesamtgewichts.	78 Mk. für je 100 Kg. Gesamtgewicht.
63	Zink , unverarbeitet , in festem oder flüssigem Zustande, mit einem Reingehalt an Zink von weniger als 99,6 v. H., jedoch von mindestens 98 v. H. des Gesamtgewichts.	66 Mk. für je 100 Kg. Gesamtgewicht.
64	Zink , roh und in Legierungen*) , unverarbeitet , in festem oder flüssigem Zustande, mit einem Reingehalt an Zink von weniger als 98 v. H. des Gesamtgewichts	66 Mk. für je 100 Kg. Zinkinhalt; sofern die Zusammensetzung der Legierung vorgeschrieben ist und diese mit Zink der Klassen 59 bis einschl. 64 besonders hergestellt wird, darf als Preis des Zinkinhalts der Höchstpreis der entsprechenden Zinkklassen zugrunde gelegt und eine angemessene Entschädigung für Herstellung und Schmelzverlust berechnet werden, die keinen übermäßigen Gewinn enthalten darf.
65	Zink , umgeschmolzen aus Aluzink und alten Zinklegierungen*), Feilgüssen, Hartzink, Spänen und Abfällen jeder Art, mit einem Reingehalt an Zink von weniger als 98 v. H. des Gesamtgewichts, ferner Zink in Aluzink und alten Zinklegierungen jeder Art, Feilgüssen, Hartzink, Spänen und Abfällen jeder Art. Als Aluzink und alte Zinklegierungen werden insbesondere Gegenstände angesehen, die sich in einem Zustande befinden, in dem sie herkömmlich nicht mehr für den durch ihre Gestalt gegeben Zweck benutzt werden.	63 Mk. für je 100 Kg. Zinkinhalt im umgeschmolzenen Material oder abzüglich eines dem Minde wert entsprechenden Abschlags im nichtverschmolzenen Material.
66	Zink in Erzen , Rückständen (auch Aschen und Kräsen), Dryden, Neben- und Zwischenprodukten der Hüttenindustrie und der Zink verarbeitenden Industrien.	65 Mk. für je 100 Kg. Zinkinhalt, abzüglich eines angemessenen Hüttenlohns.

§ 2

Anwendung der Höchstpreise.

1. Werden Gegenstände der Klassen 59 bis einschließlich 65 weiterverarbeitet, so dürfen hierbei höchstens die vorstehend festgesetzten Preise zugrunde gelegt werden unter Zuschlag einer angemessenen Entschädigung für Verarbeitung, Formgebung, Verbindung und Vertriebskosten, die unter Berücksichtigung der gesamten Verhältnisse, insbesondere der Herstellungskosten, Wertbarkeit und Marktlage keinen übermäßigen Gewinn enthalten darf.

2. Werden Gegenstände der Klassen 59 bis einschließlich 65 vom Kriegsamte (Zuweisungsamt) zu Preisen zugewiesen, welche von den verordneten Preisen abweichen, und aufgrund einer solchen Zuweisung von der Kriegsmetall A.-G. oder von der Zinkhüttenvereinigung oder dem Verband deutscher Zinkblechwalzwerke geliefert, so dürfen der Preisberechnung im Falle der Weiterverarbeitung gemäß Ziffer 1 dieses Paragraphen oder zu Legierungen der Klasse 64 an Stelle der Höchstpreise die vom Kriegsamte festgesetzten Berechnungspreise zugrunde gelegt werden.

3. Der Preis für Zink in den Erzeugungsvorstufen zu den genannten Klassen muß in einem angemessenen Verhältnis zu den verordneten Höchst-

*) Unter legiertem Zink wird ein Material verstanden, das insgesamt mit mehr als 2 v. H. anderen Stoffen verschmolzen ist, und bei welchem Zink dem Gewichte nach gegenüber jedem anderen in der Legierung verschmolzenen Stoff überwiegt.

preisen stehen.

Wer Zink in den Erzeugungsvorstufen zu den genannten Klassen zu einem Preise veräußert oder erwirbt, der in keinem angemessenen Verhältnis zu den genannten Höchstpreisen steht, hat auch Enteignung seiner Bestände zu gewärtigen.

4. Bei den vorstehenden Preisen dürfen Anteile an Gold und Silber nach dem Tagespreise bezahlt werden.

Sin außer Gold und Silber im Zink, in den Zinklegierungen und in den Zinkerzen der Klassen 64 bis einschließlich 66 enthaltener Stoffe darf nur dann in Rechnung gesetzt werden, wenn dieser Stoff dem Gewicht nach mehr als 2 v. H. des Gesamtgewichts ausmacht. In diesem Falle ist als Preis für das Zusatzmaterial höchstens Tagespreis oder, sofern Höchstpreise bestehen, Höchstpreis gefordert und bezahlt werden.

§ 3

Zahlungsbedingungen.

Die Höchstpreise gelten für Barzahlung bei Empfang und schließen die Kosten des Versandes vom Versandlager unmittelbar bis zum Selbstverbraucher nicht ein. Wird der Kaufpreis stundet, so dürfen Jahreszinsen bis zu 2 v. H. über Reichsbankdiskont hinzuge schlagen werden.

§ 4

Zurückhalten von Vorräten.

Bei Zurückhaltung von Vorräten mit der Absicht der Preistreiberei ist sofortige Enteignung zu gewärtigen.

Ausnahmen.

Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Bekanntmachung können, insbesondere bei Einfuhr, erteilt werden.

Anträge auf Erteilung von Ausnahmen sind zu richten an die Metall- und Eisenwaren-Abteilung des Kriegs-Rohstoff-Abteilungs des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin W 9, Potsdamer Straße 11. Die Bewilligung der Ausnahmen ist dem zuständigen Militärbehörden vorbehalten. Nur diejenigen, auf den Namen der Firma lautende Bewilligungen haben Gültigkeit.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. Februar 1917 in Kraft.

Frankfurt (Main), 31. Januar 1917.
Stellvertreter des Generalkommando
des 18. Armeekorps.

Bekanntmachung.

Nr. W. III. 4000/12. 16. R. A. A.,

betreffend Beschlagnahme von Natron- (Sulfat-) Zellstoff, Spinnpapier und Papiergarn.

Vom 1. Februar 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit auf Befehl des Königlich Preussischen Kriegsministeriums zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, dass soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen andere Strafen verurteilt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmeverordnungen nach § 6^a) der Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357), vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645), vom 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 778) und 14. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1019) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen im Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

Beschlagnahme.

Beschlagnahme werden hiermit:

- a) aller Natron- (Sulfat-) Zellstoff,
 - b) alles unter Mitverwendung von Natron- (Sulfat-) Zellstoff hergestellte Spinnpapier,
 - c) alle Papiergarne, welche aus Spinnpapier gemäß § 1 b) allein oder unter Mitverwendung von Fasern hergestellt sind
- Angenommen sind Garne, die aus Papier und Bastfasern bestehen**).

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Entnahme von Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über diese nichtig sind soweit nicht auf Grund der folgenden Anordnungen erlaubt werden. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, bestraft:

1.;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beschlagnahmt, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Diese Garne unterliegen den Bestimmungen der Bekanntmachung Nr. W. III. 3000/9. 16. R. A. vom 10. November 1916.

Lieferungs-erlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist erlaubt:

1. Die Lieferung von Natron- (Sulfat-) Zellstoff.
2. Die Lieferung von Spinnpapier (§ 1 b).
3. Die Lieferung von Papierflächgarn, jedoch nur zur Herstellung von Papierflächgarn.
4. Die Lieferung von Papierflächgarn, jedoch für den Hersteller nur unter den Beschränkungen zu a und der Bedingung zu b dieser Ziffer.

a) Von der Gesamtlieferung an Papiergarn dürfen 80 von hundert Gewichtsteilen nur zur Erfüllung von Aufträgen der Heeres- oder Marinebehörden (Kriegslieferungen) geliefert werden. Als Lieferung gilt auch das Ueberführen nach einer eigenen Fabrik oder nach einem sonstigen eigenen gartenverarbeitenden Betriebe.

Diese Lieferung darf erst erfolgen, wenn sich der Hersteller im Besitz eines Nachweises befindet, daß die Garne für eine Kriegslieferung benötigt werden. Als Nachweis gilt nur ein ordnungsmäßig ausgefüllter und von der auftraggebenden Behörde unterschriebener amtlicher Belegschein für Erzeugnisse aus Papiergarn (Vordrucke für diese Belegscheine sind bei der Beschlagnahme-Stelle [Vordruckverwaltung] der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstraße 10, erhältlich). Für Lieferungen innerhalb vier Wochen nach Inkrafttreten der Bekanntmachung gilt als Nachweis auch eine schriftliche Versicherung des Verarbeiters, daß die Garne für eine Kriegslieferung benötigt werden.

20 von hundert Gewichtsteilen der Gesamtlieferung an Papiergarn dürfen beliebig geliefert oder verwendet werden.

b) Bis zum 5. jedes Monats sind durch besondere Mitteilung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstraße 10, die im Vormonate gegen Belegschein beziehungsweise schriftliche Versicherung (gemäß § 3 Ziffer 4 a Absatz 2) zur Auslieferung gekommene Garnmenge und die insgesamt zur Auslieferung gekommene Garnmenge in Kilo anzuzeigen.

Eine Abschrift, Durchschlag oder Kopie dieser Mitteilung ist bei den Geschäftspapieren aufzubewahren.

Jede nach den vorstehenden Bestimmungen erlaubte Lieferung wird an die Bedingung geknüpft, daß festgesetzte Höchstpreise nicht überschritten werden. Jedoch dürfen Lieferungen von Spinnpapier innerhalb eines Monats und Lieferungen von Papiergarn innerhalb 2 Monaten nach Inkrafttreten von Höchstpreisen auch zu höheren Preisen erfolgen, wenn die Lieferungsverträge vor Inkrafttreten der Höchstpreise abgeschlossen waren.

Verarbeitungs-erlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist erlaubt:

1. Die Verarbeitung von Natron- (Sulfat-) Zellstoff, gemischt mit mindestens dem gleichen Gewicht Sulfat-Zellstoff, zur Herstellung von Spinnpapier oder Papiergarn. Für Verarbeitung innerhalb 4 Wochen nach Inkrafttreten dieser Bekanntmachung wird ein Mischungsverhältnis nicht vorgeschrieben.
2. Die Verarbeitung von Spinnpapier (§ 1 b), a) zu Papierflächgarn b) zu Papierflächgarn.
3. Die Verarbeitung und Verwendung von Papiergarn (§ 1 c).

Ausnahmen.

Ausnahmen von dieser Bekanntmachung können von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstraße 10, bewilligt werden. Schriftliche, mit eingehender Begründung versehene Anträge sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W. III, zu richten.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Februar

1917 in Kraft.

Frankfurt a. M., den 1. Februar 1917.
Stellv. Generalkommando
18. Armeekorps.

Nichtamtlicher Teil.**Der Krieg.**

WTB Großes Hauptquartier, 31. Jan. (Amtlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz:

Starker Frost und Schneefälle schränken die Gefechtsfähigkeit ein.

An der Lothringer Grenze bei Beintrey war von Mittag an der Artilleriekampf stark. Abends griffen die Franzosen einen Teil unserer Stellungen an. Sie wurden abgewiesen.

Ostlicher Kriegsschauplatz:

Heeresfront des Generalfeldmarschalls Prinz Leopold von Bayern.

Auf dem Ostufer der Na stürmten unsere Truppen eine russische Baldfstellung und wiesen in ihr mehrere starke Gegenangriffe zurück. 14 Offiziere und über 900 Mann wurden gefangen, 15 Maschinengewehre erbeutet.

Heeresfront des Generaloberst Erzherzog Josef.

Nach heftigem Feuer griffen die Russen mehrmals die Stellungen südlich der Valeputnastraße an. Zwei starke Angriffe scheiterten, beim dritten Ansturm gelang es einer russischen Abteilung in einen Stützpunkt einzudringen.

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls von Mackensen

Nähe der Donau gingen starke feindliche Aufklärungsabteilungen vor. Sie wurden von den osmanischen Posten zurückgetrieben.

Mazedonische Front

Deutsche Erkunder brachten von einer Streife im Cerna-Bogen mehrere Italiener gefangen ein. Der Erste Generalquartiermeister

Ludendorff.

WTB Großes Hauptquartier, 1. Februar. (Amtlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz:

An vielen Stellen der Front brachten Erkundungsvorstöße wertvolle Feststellungen über den Feind.

Ostlicher Kriegsschauplatz:

Front des Generalfeldmarschalls Prinz Leopold von Bayern.

Bei sehr strenger Kälte nur an wenigen Stellen lebhafteste Kampfaktivität.

An der Karajowka, südlich von Lipnica Dolna, gelangten Teile eines sächsischen Regiments in die russische Stellung und kriegten mit 60 Gefangenen und 1 Maschinengewehr als Beute zurück.

An der Front des Generaloberst Erzherzog Josef und bei der

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls von Mackensen

kleine Vorfeldgefechte und vereinzelter Artilleriefeuer.

Mazedonische Front.

Südwestlich des Doiran-Sees nach starkem Feuer vorgehende Abteilungen wurden abgewiesen. Der Erste Generalquartiermeister

Ludendorff.

WTB Berlin, 30. Januar. Eines unserer Unterseeboote hat in der Zeit vom 18. bis 25. Januar außer dem bereits amtlich gemeldeten Zerstörer noch 17 Schiffe mit 18 056 Br.-R.-T. versenkt. Unter der Ladung der versenkten Schiffe befanden sich 15 000 Tonnen Getreide, etwa 7500 Tonnen Kohlen, weiter besonders Grubenholz, Phosphat und sonstige Bannware.

WTB Berlin, 31. Jan. Der Regierung der Vereinigten Staaten ist heute mitgeteilt worden, daß die deutsche Regierung den ihr von neuem aufgezwungenen Kampf ums Dasein nunmehr unter vollem Einsatz aller Waffen fortzuführen, daher auch die Beschränkungen fallen lassen muß, die sie sich bisher in der Verwendung ihrer Kampfmittel zur See auferlegt hat. Demzufolge wird vom 1. Februar 1917 ab in genau bezeichneten Sperrgebieten um Großbritannien, Frankreich und Italien herum und im östlichen Mittelmeer jedem Seeverkehr ohne weiteres mit allen Waffen entgegengetreten werden. Für den Verkehr der regelmäßigen amerikanischen Passagierdampfer nach und von Falmouth werden beschränkte Ausnahmen zugelassen.

Lokale und provinzielle Nachrichten.

* **Ufingen, 2. Febr.** Herr Leutnant d. R. Kensing von hier, z. St. in einer Pionier-Park-Kompagnie in Galizien, wurde mit dem „Eisernen Kreuz“ ausgezeichnet.

* **Ufingen, 2. Februar.** Die in Nr. 154, 1916, von uns gebrachte Notiz über „Beschädigung von Alleenbäumen in der Bahnhofstraße“ ist dahin richtig zu stellen, daß es sich um eine harmlose Spielerei des Steinhautehrlings Anton Kraus handelt. Er hat die Rinde von nur 3 Bäumen leicht beschädigt; mithin kann von einer „rohen Tat“ ganz und gar keine Rede sein. Wir bedauern aufrichtig, in dieser Sache falsch unterrichtet worden zu sein.

* **Am 31. 1. 17.** ist eine Bekanntmachung betreffend „Höchstpreise für Zink“ erlassen worden. Der Wortlaut der Bekanntmachung ist im Amtlichen Teil der vorliegenden Kreisblatt-Nummer abgedruckt.

* **Am 1. 2. 17.** ist eine Bekanntmachung betreffend „Beschlagnahme von Nitron- (Sulfat-) Zellstoff, Spinnpapier und Papiergarn“ erlassen worden. Der Wortlaut der Bekanntmachung ist im Amtlichen Teil dieser Kreisblatt-Nummer veröffentlicht.

— **Hebdenheim, 1. Febr.** In den Hebdenheimer Kupferwerken setzte sich am Dienstag Abend die Fabrik-Arbeiterin Grein aus Obererlenbach auf einen Kokssofen, um sich zu wärmen. Sie schlief ein und verbrannte sich dabei derart, daß sie dem Städtischen Krankenhause zugeführt werden mußte, wo sie kurz nach der Einlieferung starb.

— **Raffau, 30. Jan.** Auf Lebenszeit wurde Bürgermeister Hasenclaver heute wiedergewählt.

* **Kein Reiseverbot.** Wie der „Böf. Btg.“ von zuständiger Stelle mitgeteilt wird, wird an eine Einschränkung des Reiseverkehrs durch Einschränkung von Erlaubnis-scheinen einstweilen nicht gedacht. Man erwartet vielmehr, daß das Publikum freiwillig seine Reisebedürfnisse auf das unumgänglich notwendige Mindestmaß beschränkt, und man hofft, daß es dadurch möglich sein wird, von Gewaltmaßnahmen, die unser gesamtes Wirtschaftsleben schwer schädigen können, abzusehen. Einstweilen erscheinen auch den maßgebenden Stellen die durchgeführten Fahrplanbeschränkungen und die vorübergehende Einschränkung des Urlauberverkehrs als hinreichend, um den vorübergehenden Verkehrs-schwierigkeiten abzuweichen. Eine freiwillige Beschränkung des Vergnügungsreiseverkehrs wird schon deswegen dem Publikum nicht schwer werden, weil das Reisen zurzeit mit erheblichen Unbequemlichkeiten (Fehlen der Heizung) verknüpft ist.

Von unterrichteter Seite wird uns mitgeteilt, daß die zuständigen Dienststellen zur Förderung des dringend notwendigen Einschlags und der Abfuhr des in erster Linie für die Heeresverwaltung unmittelbar oder mittelbar notwendigen Kuchholzes aus dem Walde folgende Bestimmungen getroffen haben:

1. Bei der Verteilung der Kriegsgefangenen sind diejenigen Arbeitgeber vorzugsweise zu berücksichtigen, die ihrer zum Einschlag von Kuchholz bedürfen.

2. Die diesen Arbeitgebern zu überweisenden Kriegsgefangenen sollen für die Fällungsarbeiten geeignet sein und nach Möglichkeit bis zur Beendigung dieser Arbeiten den Arbeitgebern belassen werden.

3. Unter Hinweis auf die Dringlichkeit des vaterländischen Bedürfnisses ist von Seiten der Behörden auf die in der Nähe des Waldes wohnenden Gespannhalter dahin einzuwirken, daß sie sich nach Kräften an der Kuchholzabfuhr beteiligen.

4. Die Landwirtschaftskammern sind angewiesen worden, bei der Abgabe von Deutepferden usw. vorzugsweise solche Landwirte zu berücksichtigen, die sich verpflichten, Kuchholzfuhren zu leisten.

5. Die Aushebung der zur Kuchholzabfuhr schon verwendeten oder nachweisbar verpflichteten Pferde hat bis zum 31. März 1917 zu unterbleiben.

6. Den zur Abfuhr von Grubenholz und von Holz des unmittelbaren Heeresbedarfes — mit Ausnahme von Brennholz — verwendeten Pferden wird bis zum 15. März d. J. eine um 1 1/2 Pfund täglich verstärkte Ration bewilligt.

7. In dringenden Bedarfsfällen und namentlich wenn es sich um die Abfuhr von Grubenholz, Holzschwellen, Papierholz, Kistenholz handelt, werden nach Möglichkeit auch Militärpferde für die Kuchholzabfuhr gestellt.

8. Schreitet die Kuchholzabfuhr trotzdem nicht genügend fort, so soll bei ungerechtfertigter Verweigerung des Spanndienstes die Fuhreleistung auf Grund des Gesetzes über die Kriegseinstellungen vom 13. Juni 1873 gefordert werden.

9. Den Anträgen der Gespannhalter auf Freigabe nicht kriegsverwendungsfähiger Holzfuhrleute soll tunlichst entsprochen werden.

10. Für die zur Kuchholzabfuhr eingestellten Kraftwagen, die u. a. auch von der Feldkraftwagen-Aktiengesellschaft in Berlin, Unter den Linden 34, die im Auftrage der Heeresverwaltung aus dem

Felde zurückkehrende Kraftfahrzeuge instand und verwertet, angekauft oder gemietet werden können, soll die Notwendigkeit der Abgabe genügender Betriebsstoffe (Öl, Benzol usw.) anerkannt werden. Wo diese im freien Handel nicht erhältlich, ist Ueberweisung bei der königlichen Inspektion Kraftfahrwesens zu beantragen.

11. Das zum Bau und Betrieb von Kuchholzabfuhrbahnen erforderliche Material kann, wenn freier Handel nicht erhältlich, von der königlichen Inspektion der Eisenbahntuppen erbeten werden, die nach Möglichkeit aus eigenen Beständen kaufen oder noch verfügbare fremde Bestände weisen wird. Bei Beschaffung neuer Material ist Bezugsschein der Inspektion für die Lieferung notwendig. Die Notwendigkeit der Abgabe genügender Betriebsstoffe wird auch hier anerkannt werden.

Pferdemarkt Frankfurt a. M.



auf dem Gelände gegenüber dem Ostbahnhof
Empfangsgebäude

Mittwoch, den 7. Februar 1917.

Gestern Abend starb nach langem
Leiden mein lieber Mann, unser guter
Vater, Großvater und Schwiegervater

Herr Karl Veidt

Gemeinderatsherr a. D.

im Alter von 72 Jahren.

Grahenbach, 2. Febr. 1917.

Die trauernden Hinterbliebenen.

Die Beerdigung findet statt:

Montag, den 5. Febr., mittags 1 Uhr.

Baugewerkschule Offenbach a. M.
den preuß. Anstalten gleichgestellt.
Der Großh. Direktor
Prof. Hugo Eberhardt

Älteres schon gedientes
Mädchen

sucht für sofort oder zum 15. Februar
Frau Direktor Dr. Ehler, Ufingen.
Seminar II. Stod.

Gut gelernten
Schäferhund

preiswert zu verkaufen.
Heinrich Sorg, Gemünden.

Suche zum 1. April d. Js. eine Wohnung
(2 Zimmer, Küche und Zubehör, zu mieten.
3b) Frau Horz, Biebergasse.

Die Steuern für das 4. Vierteljahr 1916
werden in der Zeit vom 1.—15. d. Mts., vorm.
von 9—12 Uhr erhoben.

Ufingen, den 2. Februar 1917.

Die Stadtkasse: Kley.

Bekanntmachung der Stadt Ufingen

Diese Woche (29. 1. bis 4. 2.) kommt
frischem Fleisch pro Kopf 200 Gramm zur Ab-
gabe. Es sind demnach 8 Abschnitte der Fleischkarte
den Metzger abzugeben.

Verkaufsstellen in dieser Woche sind:

Für Rind- und Kalbfleisch: Metzgerei Pöhl
Härl und Gutenstein.

Fleischabholungszeiten:

8—9 Uhr Bezirk 2.

9—10 Uhr Bezirk 3.

10—11 Uhr Bezirk 4.

11—12 Uhr Bezirk 1.

Ufingen den 2. Februar 1917.

Städtische Lebensmittelversorgung

Der Magistrat.

Sißmann, Bürgermeister

Freiwillige Versteigerung

Montag, den 5. Februar d. J.
Vormittags 11 1/2 Uhr,

versteigere ich auftragsgemäß, auf Kosten des
den es angeht, freiwillig, öffentlich, meistbietend
gegen Barzahlung vor dem Rathaus in Oberndorf

1 braune Stute.

Befichtigung der Stute 2 Stunden vor Be-
der Versteigerung in dem Gehöft des Pferdehändlers
Friedrich Hartmannshenn zu Brandobersdorf.

Ufingen, den 1. Februar 1917.

Der Gerichtsvollzieher.

J. B.:

Boch, Amtsgerichtsekretär

Kirchliche Anzeigen.

Gottesdienst in der evangelischen Kirche

Sonntag, den 4. Februar 1917.

Vormittags 10 Uhr.

Predigt: Herr Dekan Bohris.

Lieder: Nr. 22, 1—2. Nr. 247, 1—3 und 4.

Nachmittags 1 1/2 Uhr: Kindergottesdienst.

Lieder: Nr. 417, 1—6. Nr. 393 und 394.

Nachmittags 5 Uhr.

Predigt: Herr Pfarrer Schneider.

Lieder: Nr. 243, 1—3 und 4.

Amtswoche: Herr Pfarrer Schneider.

Gottesdienst in der katholischen Kirche

Sonntag, den 4. Februar 1917.

Vormittags 9 1/2 Uhr. — Nachmittags 2 Uhr.

Hierzu das „Illustrierte Sonntag-
blatt“ Nr. 5. und „Des Landman-
Wochenblatt“ Nr. 4.